

Vorwort zur 3. Auflage

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576) ist in seinen wesentlichen Teilen mit dem Beginn der Kommunalwahlperiode 2011/2016 am 1.11.2011 in Kraft getreten und seitdem insgesamt fünfzehn Mal, davon sechsmal seit der Voraufgabe dieser Textausgabe von 2014 geändert worden. Von den seit 2014 vorgenommenen Änderungen erscheinen als für das allgemeine Kommunalverfassungsrecht weniger bedeutsam die des § 17 zur Erweiterung der Ermächtigung der Ministerien zum Erlass von Verordnungen anstelle des Landesministeriums durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (GVBl. S. 291), des § 163 zur redaktionellen Anpassung an veränderte Terminologie durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (GVBl. S. 431), des § 169 zur Regelung von Finanzbeziehungen zwischen Stadt und Landkreis Göttingen durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (GVBl. S. 434) und Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) sowie des § 161 zur Erweiterung der Zuständigkeiten der Region Hannover für die Flüchtlingsunterbringung im Rahmen des Baurechts durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 311). Bedeutsamer ist das Änderungsgesetz von 2016 (Datum und Fundstelle lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor), das der weiteren Umsetzung der Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode dient, in der eine Generalüberholung des NKomVG unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände verabredet worden ist. Seine Schwerpunkte bestehen in der Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen (§§ 8 und 9), in der Förderung der direkten Bürgerbeteiligung (§§ 32 und 33) und in der Aufhebung einengender Vorschriften für die wirtschaftliche Betätigung (§ 136). Daneben werden insbesondere beim Vertretungsverbot (§ 42) verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen, Kommunen zur Satzungsregelung von Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen ermächtigt (§ 64), die Verpflichtung der Orts- /Stadtbezirksmitglieder dem bisherigen Orts-/Bezirksbürgermeister übertragen (§ 94), eine Stellvertretung des Ortsvorstehers zugelassen (§ 96), die gemeinsame Kreditaufnahme von Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden gestattet (§ 98), der Samtgemeindebürgermeister wieder zum regelmäßigen Gemeindedirektor bestimmt und die Abberufung des Gemeindedi-

Vorwort zur 3. Auflage

rektors eigenständig geregelt (§ 106), die Kompetenzen der Vertretung als Dienstvorgesetzte des Hauptverwaltungsbeamten neu geregelt (§ 107), die Ausschreibungspflicht bei Wahlbeamten eingeschränkt (§ 109), der Haushaltsausgleich und Maßnahmen bei Überschuldung neu geregelt (§ 110), die Voraussetzungen für die Einbringung kommunalen Vermögens in Stiftungen näher bestimmt (§ 135), die Rechtsstellung der Tätigkeit von Beschäftigte in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien klar gestellt (§ 138) sowie Klarstellungen und Ergänzungen zum Erlass von Satzungen kommunaler Anstalten (§ 143) und zur Rechtsstellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats (§ 145) vorgenommen. Diese zahlreichen, zuletzt recht bedeutsamen Änderungen des NKomVG lassen es als sachgerecht erscheinen, der kommunalen Praxis und allen Interessierten eine dem neuesten Stand entsprechende Fassung des Gesetzes an die Hand zu geben. Die vorliegende 3. Auflage enthält den Text des NKomVG in der aktuellen Fassung, ferner im Anhang als wichtige ergänzende Regelung das gleichzeitig geänderte NKomZG in der geltenden Fassung, die GemHKVO und die NKBesVO (v. 29.11.2013, GVBl. S. 267), die mit Wirkung vom 1.1.2014 durch die lange erwartete Anhebung der Besoldung von Wahlbeamten und in erheblichem Umfang reaktionell geändert worden ist.

Hannover, im Oktober 2016

Robert Thiele